

Amt für Berufsbildung  
Grabenstrasse 1  
7001 Chur

Eingereicht per Email an: [amtsleitung@afb.gr.ch](mailto:amtsleitung@afb.gr.ch)

Chur, 15. Mai 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300)**

Sehr geehrter Herr Tuor

Mit dem Schreiben (E-Mail) vom 27. März 2024 haben Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Defizitverordnung gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zu Artikel 8 der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300) bedanken sich die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR). Gerne bringen sich die DWGR mit vorliegender Stellungnahme gemeinsam mit den angeschlossenen Branchenverbänden ein. Konkrete Anpassungsvorschläge der Defizitverordnung sind in roter Farbe gehalten.

### **Allgemeines**

Die DWGR beurteilen die konkretisierenden Bestimmungen betreffend Klassengrössen in der Defizitverordnung als zielführend und unterstützen die Stossrichtung der Revision der Defizitverordnung. Wie bereits im Wiedererwägungsgesuch des Bündner Gewerbeverbandes vom 20. März 2023 betreffend Entscheid «Unterbestandsklassen an der Gewerblichen Berufsschule (GBC) im Schuljahr 2023/24» erwähnt, vertreten die DWGR die Haltung, dass möglichst viele Berufe in der beruflichen Grundbildung im Kanton beschult werden sollen, sofern es die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Berufsschulen als pädagogisch sinnvoll erachten. Es ist schwierig, einmal ausserhalb des Kantons beschulte berufliche Grundbildungen nach Graubünden «zurückzuholen». Ebenso ist es zentral, neue Grundbildungen mit Potenzial frühzeitig in Graubünden zu beschulen. Die EBA-Grundbildung ist zudem auch für die Arbeitsmarktintegration von Migranten von zentraler Bedeutung. Die Migrationszahlen sind erfahrungsgemäss von grossen Schwankungen geprägt. Entsprechend müssen die Bestimmungen für die EBA-Grundbildung möglichst flexibel ausgestaltet sein. Für die Bündner Volkswirtschaft sowie für den Arbeits- und Wohnstandort Graubünden ist eine starke dezentrale Berufsbildung von grösster Bedeutung. Bei der innerkantonalen und innerregionalen Beschulung der Grundbildung dürfen deshalb finanzielle Argumente nicht im Vordergrund stehen.

## Zu Art. 8a Anzustrebende Klassengrössen in der beruflichen Grundbildung

Die anzustrebende Klassengrösse soll aus Sicht der DWGR mit einer Spannweite festgelegt werden. Damit kann eine grössere Flexibilität im Hinblick auf die jährlich schwankenden Lernendenzahlen, die unterschiedlichen Anforderungen der beruflichen Grundbildungen sowie die Erfordernisse im Bereich des individuellen Lernens erreicht werden. Folgende Zielgrössen werden vorgeschlagen:

*<sup>1</sup>Folgende Klassengrössen sind anzustreben:*

- a. Brückenangebote 14-16 Schüler/-innen
- b. Eidgenössisches Berufsattest (EBA) 10-12 Lernende
- c. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) 20-24 Lernende
- d. Berufsmaturität (BM1 und BM2) 20-24 Lernende

## Zu Art. 8b Minimale Klassengrössen in der beruflichen Grundbildung

Die DWGR befürworten, dass für die Festlegung der minimalen Klassengrösse auch kombinierte Klassen berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Klassengrösse folgendes zu berücksichtigen:

- Bei den EFZ-Klassen betragen die minimalen Klassengrössen im Vergleich zu den anzustrebenden Klassengrössen gemäss Art. 8a weniger als die Hälfte. Entsprechend ist zu prüfen, ob die minimale Klassengrösse für die EBA-Klassen und die Klassen für Brückenangebote nicht ebenfalls tiefer anzusetzen sind.
- Um den Erfordernissen zur Führung von romanisch- und italienischsprachigen Klassen gerecht zu werden, ist zu prüfen, ob die minimale Klassengrösse für romanisch- und italienischsprachige Klassen tiefer anzusetzen ist.

## Zu Art. 8c Abweichung von der minimalen Klassengrösse in der beruflichen Grundbildung, Ausnahmen

Die DWGR befürworten, dass die Ausnahmen gemäss Art. 8c durch das Departement genehmigt werden. Ebenfalls ist zu begrüssen, dass keine Mindestzahlen für die Ausnahmen festgelegt werden. Damit kann das Departement die Entscheidungen im Einzelfall treffen. Bei den Bestimmungen zu den Massnahmen weisen die DWGR auf folgendes hin:

- Gemäss Absatz 2 wird auf unvollständige oder zu spät eingereichte Gesuche abschliessend nicht eingetreten. Die vorliegende Formulierung ist aus Sicht der DWGR zu absolut und sollte offener gehalten werden. Denn es können externe Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Antragsteller liegen, eine Rolle spielen, wenn bspw. Lehrverträge kurzfristig vor Lehrstart gekündigt werden. Solche Umstände sind zu berücksichtigen.
- Die DWGR begrüssen es, dass die OdA informiert werden, falls es eine dauerhafte Änderung des Schulungsortes gibt. Die DWGR beantragen folgende Anpassung im Zusammenhang mit der Kommunikation zu den OdA:

*<sup>4</sup>Beabsichtigt das Department aufgrund einer Abweichung von der minimalen Klassengrösse eine längerfristige Änderung des Beschulungsorts einer beruflichen Grundbildung, ist die zuständige kantonale Organisation der Arbeitswelt **frühzeitig***

anzuhören. Besteht keine kantonale, ~~ist~~ sind die interkantonale beziehungsweise nationale Organisation der Arbeitswelt sowie die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zu konsultieren.

<sup>5</sup>Die Änderung des Beschulungsortes ist der betroffenen Berufsfachschule sowie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt mindestens 12 Monate vor deren Realisierung mitzuteilen.

## Zu Art. 8d Wechsel von der ausserkantonalen zur innerkantonalen Beschulung

Die DWGR begrüssen, dass der Wechsel von einer ausserkantonalen zu einer innerkantonalen Beschulung in der Defizitverordnung geregelt wird. Folgende Punkte halten die DWGR fest, damit die Flexibilität gewährleistet werden kann und alle berufliche Grundbildungen gleichbehandelt werden, unabhängig des bisherigen Beschulungsortes:

- Das Gesuch für eine innerkantonale Beschulung soll ebenfalls von einer Berufsfachschule in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt gestellt werden können. Das Amt soll wie vorgesehen auch in diesem Fall über den Schulstandort abschliessend bestimmen.
- Die Anzahl Lernende soll sich auch auf mögliche kombinierte Klassen beziehen.
- Erreicht die Anzahl Lernende die Mindestgrösse gemäss Art. 8b, soll das Amt bei einem entsprechenden Gesuch die interkantonale Zuweisung vollziehen müssen.
- Das Amt soll insbesondere bei neuen Grundbildungen Ausnahmen von der in Art. 8d festgelegten Anzahl machen können.
- Die Berechnungszeit soll höchstens 3 Jahre betragen. Bis zur Einführung der innerkantonalen Beschulung vergeht ein weiteres Jahr.
- Da es sich um eine Kann-Formulierung handelt, sind die Anzahl Lernende tiefer anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die DWGR folgende Formulierung von Art. 8d Abs 1 und Abs. 2 (neu) vor:

<sup>1</sup>Berufliche Grundbildungen, deren Lernende einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugeteilt werden, können vom Amt, auf Gesuch der zuständigen Organisation der Arbeitswelt *oder einer Berufsfachschule in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt, einer Berufsfachschule im Kanton einlaufend zugewiesen werden, sofern sich in den ~~vier~~ drei vorangehenden Jahren mindestens die folgende Anzahl Lernende per 15. November im ersten Lehrjahr befand:*

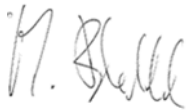
- a. Eidgenössisches Berufsattest (EBA) ~~4~~ 5-Lernende
- b. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) ~~6~~ 8-Lernende

<sup>2</sup>Das Amt kann von der Anzahl Lernende gem. Abs. 1 abweichen, sofern kombinierte Klassen beschult werden können, das Potenzial für mehr Lernende in Zukunft gegeben oder die Grundbildung von kantonaler Bedeutung ist.

Mit den Anpassungen an Art. 8d soll auf Entwicklungen im Bereich der beruflichen Grundbildungen sowie die für die Bündner Wirtschaft benötigten Fachkräfte frühzeitig reagiert werden können. Damit kann auch auf Veränderungen im regionalen Arbeitsmarkt schneller reagiert werden. Ebenfalls können damit kleinere oder spezialisierte berufliche Grundbildungen im Kanton gefördert werden, die nicht die Mindestanzahl an Lernenden erreichen, aber dennoch für den Kanton Graubünden oder spezifische Branchen von hoher Bedeutung sind.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bündner Gewerbeverband  
Maurus Blumenthal, Direktor



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Elia Lardi, Geschäftsführer



HotellerieSuisse Graubünden  
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer